

# KÄRNTEN

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

**Zahl:** -2V-BG-1391/3-2001

**Betreff:**

**Finanzmarktaufsichtsgesetz;  
Stellungnahme**

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst*

**Auskünfte:** Dr. Giantschnig

**Telefon:** (0463) 536

**Durchwahl:** 30204

**Fax:** (0463) 536 30200

**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Bundesministerium für Finanzen**

**Himmelpfortgasse 4 – 8  
Postfach 2  
1015 W I E N**

Zu den mit Schreiben vom 10. April 2001, GZ 23.1009/8-V/14/01, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Regelung soll eine Finanzmarktaufsichtsbehörde als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden. Nach der vorgeschlagenen Organisationsstruktur soll der Vorstand aus zwei Mitgliedern (bestellt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung), einem Aufsichtsrat (sechs Mitglieder, bestellt vom Bundesminister für Finanzen) und einem Beirat bestehen. Die Aufgabe des Beirates ist, den Vorstand der Finanzmarktaufsicht über generelle Fragen der Finanzmarktaufsicht zu beraten, wobei der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeiterkammer und der Rektorenkonferenz das Recht eingeräumt wird, je zwei Mitglieder bzw. zwei Ersatzmitglieder vorzuschlagen. Insgesamt soll der Beirat aus acht Mitgliedern bestehen.

Wesentlich am Entwurf ist, dass damit eine organisatorisch unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde geschaffen wird, in der die derzeit aufgesplittete Finanzaufsicht vereinigt wird. Dies betrifft auch die derzeit nach dem Sparkassengesetz dem Landeshauptmann zukommende Sparkassenaufsicht. Mit dem Abgehen von der Zweistufigkeit der Sparkassenaufsicht (Landeshauptmann, Bundesminister für Finanzen) soll auch die Bestellung der

- 2 -

Staatskommissäre und deren Stellvertreter in Hinkunft dem Bundesminister für Finanzen übertragen werden. Dem Landeshauptmann soll aber weiterhin ein Mitwirkungs- und Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Staatskommissären/Stellvertretern jenes Bundeslandes, wo die Sparkassen ihren Sitz haben zukommen, wobei jene Sparkassen ausgenommen werden, die eine bestimmte Größenordnung (wie bisher 7 Mrd. Euro-Bilanzsumme) übersteigen. Auch die Abberufung soll vom Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden können, was bisher (nach Maßgabe bestimmter Voraussetzungen) dem Landeshauptmann vorbehalten war. Durch das Vorschlagsrecht des Landeshauptmannes soll an dem bis dato "bewährten Prinzip der Bestellung von über regionale Besonderheiten informierten Beamten- oder Vertragsbediensteten" festgehalten werden.

Nach der derzeit geltenden Regelung hat der Staatskommissär/Stellvertreter dem Landeshauptmann bzw. dem Bundesminister für Finanzen mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und über von ihm wahrgenommene Beanstandungen zu übermitteln. Über einen von ihm erhobenen Einspruch hat der Staatskommissär (Stellvertreter) dem Bundesminister für Finanzen und dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten.

Diese Berichtspflicht an den Landeshauptmann entfällt nach dem gegenständlichen Entwurf auf Grund der Verlagerung der Sparkassenaufsicht zur Finanzmarktaufsicht. Es stellt sich die Frage, eine (jährliche) Berichterstattung durch die Finanzmarktaufsicht an den Landeshauptmann hinsichtlich jener Institute vorzusehen, die von Staatskommissären beaufsichtigt werden, die auf Vorschlag des Landeshauptmannes bestellt werden. Dies wäre auch aus regionalpolitischen Gesichtspunkten zu befürworten. Eine Berichterstattung könnte aus dargelegten Überlegungen auf sämtliche Kreditinstitute des Bundeslandes erweitert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 16. Mai 2001

Für die Kärntner Landesregierung:

**Dr. Giantschnig**

FdRdA

*Reichenbacher*